

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern

Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V

Sonder-Information zum Förderverfahren 2020 für Landesorganisationen der Selbsthilfe:

Änderung des § 20h SGB V: neue Zuordnung Pauschal- / Projektförderung

Im Rahmen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) wurde die Quotierung der Selbsthilfeförderung nach § 20 h SGB V verändert.

Bisherige Fördermittelverteilung: 50 % Pauschalförderung
50 % Projektförderung

Zukünftige Fördermittelverteilung: 70 % Pauschalförderung
30 % Projektförderung

Diese Budgetverschiebung macht unter Umständen eine neue Zuordnung Ihrer Ausgaben zur Pauschal-, bzw. Projektförderung notwendig.

Was wird ab 2020 in der Pauschalförderung bezuschusst?

Die Pauschalförderung wird der Selbsthilfe als Zuschuss zur Absicherung ihrer originären und vielfältigen Selbsthilfearbeit und regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt.

Wie bisher fallen darunter beispielsweise Aufwendungen für Miete und Raumkosten, Büroausstattung und Büromaterial, EDV-Ausstattung, Pflege des Internetauftritts/Homepage, regelmäßig erscheinende Verbandsmedien, Schulungen, Fortbildungen und Gremiensitzungen.

Neu in der Pauschalförderung ab 01.01.2020:

- Alle regelmäßig stattfindenden Aktivitäten mit Selbsthilfebezug
- Seminare, Schulungen, Fortbildungen, Vorträge (*Durchführung und Teilnahme*)
- Tagungs-, Kongress- und Messebesuche (*Durchführung und Teilnahme*)
- Gremiensitzungen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen (*Durchführung und Teilnahme*)
- Homepageerstellung und -anpassungen, Broschüren, Flyer – *auch die Neuerstellung von Medien*

Wie wird Pauschalförderung für umgewidmete Projekte beantragt?

- **Haushaltsplan – Ausgaben ergänzen**
Bitte kalkulieren Sie Ihre Ausgaben anhand der Projektanträge der Vorjahre und ergänzen Sie die Beträge im Haushaltsplan bei den entsprechenden Positionen: Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt, Schulungen und Fortbildungen oder Gremiensitzungen
- **Beiblatt zum Pauschalantrag**
Bitte tragen Sie im **Beiblatt zum Pauschalantrag** die Vorhaben und Ausgaben ein, für die Sie 2020 Pauschal-, statt bisher Projektförderung beantragen.

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern

Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V

Projektförderung ab 2020

Einmalige, zeitlich und inhaltlich begrenzte Vorhaben, die über das Maß der regelmäßigen Selbsthilfeförderung hinausgehen werden auch in Zukunft im Rahmen der Projektförderung bezuschusst.

Bitte beantragen Sie weiterhin Projektförderung für einmalige Vorhaben, wie z.B.

- Gesundheitstage, Symposien, Patiententage, Fachtage
- Jubiläumsveranstaltungen
- besondere Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit (Kinospots, Plakataktionen...)
- ...

Wirkt sich die Budgetverschiebung auf die Förderhöhe aus?

Mit der Gesetzesänderung werden die Fördermittel lediglich anders verteilt, der Gesamtbetrag des Förderbudgets nach § 20h SGB V verändert sich dadurch nicht.

Ziel der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen/-verbände in Bayern ist es, die bedarfsgerechte Förderung Ihrer Selbsthilfeförderung in bewährter Weise sicherzustellen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung bei der Umsetzung der notwendigen Änderungen!